

Satzung des Vereins
Förderverein des Pfadfinderstammes St. Hubertus Uelzen e.V.
beschlossen am 07.06.2008
Geändert am 17.4.2009

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Pfadfinderstammes St. Hubertus Uelzen“ im folgenden Verein genannt. Er soll nach seinem Eintrag im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ erhalten.
2. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Uelzen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Jugendarbeit des Stammes St. Hubertus Uelzen finanziell, ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden. Notwendige Auslagen dürfen erstattet werden.
5. Der Verein ist interkonfessionell und nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden, es dürfen keine Mittel des Vereins für unmittelbare oder mittelbare Förderung oder Unterstützung von politischen Parteien verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden
 - natürliche Personen
 - juristische Personen
2. Der Antrag minderjähriger Personen muss vom gesetzlichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) unterschrieben werden.
3. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d. durch Beitragsrückstand von 13 Monaten, trotz mindestens einmaliger Erinnerung
5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Zuwiderhandlung des Vereinsinteresses, Schädigung des Ansehens des Vereins) kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Beendigung der Mitgliedschaft beschließen. Dem Mitglied ist dies schriftlich, der Mitgliederversammlung mündlich zu begründen.

6. Das betroffene Mitglied hat das Recht gegen den Beschluss innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Politische Organisationen und Parteien sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.
2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge. Der erste Mitgliedsbeitrag ist mit dem Beginn der Mitgliedschaft, die weiteren Mitgliedsbeiträge sind jeweils fällig am 1.1. des Kalenderjahres.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar.
5. Auf Antrag kann für Schüler, Studenten, Sozialhilfe Empfänger der Mitgliedsbeitrag erlassen werden.

§5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Beschlüsse über Maßnahmen des Vereinszweckes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der KassenprüferInnen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung
2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich (bei Angabe einer E-Mail Adresse auch per Email) mit zweiwöchiger Ladungsfrist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder 1/3 der Mitglieder sie schriftlich verlangt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anders regelt mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Mit 2/3 Mehrheit müssen beschlossen werden:
 - Änderungen der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ausschluss eines Mitgliedes
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom

Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschrieben. Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung jedem Mitglied zu zusenden.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- ein bis drei stellvertretenden Vorsitzenden (die Anzahl der Stellvertreter legt die Mitgliederversammlung vor der Wahl fest)
- dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin

2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird im Sinne des §26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder jeweils einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Es findet jedes Jahr eine Kassenprüfung statt. Das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung vorzustellen.

7. Die Stammesführung des Pfadfinderstammes St. Hubertus Uelzen ist berechtigt, ein beratendes Mitglied (Aufnahme ohne Wahl) zu benennen. Der Vorstand ist gehalten, die Meinung dieses Mitglieds in seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.

8. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verwaltet das Vermögen. Sie/er ist berechtigt, Leistungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren.

9. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin erstellt zum Ende eines jeden Kalenderjahres einen Kassenbericht. Der Kassenbericht und der Prüfungsbericht der Kassenprüfer ist den Mitgliedern mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen.

§8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung Pfadfinden (Sitz in Mainz) unter der Auflage es für die Belange des Pfadfinderstammes St. Hubertus Uelzen für Zwecke des §2 oder sollte dieser nicht existieren für eigene, ausschließlich gemeinnützigen Zwecken einzusetzen.

2. Zu Liquidatoren werden, sollte die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließen, der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister/in bestimmt

gezeichnet

Benjamin Spatz
Arndt Philipp Ravens
Lars Justus Ravens